

Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Dirk Bernotat

Fachgebiet II 4.2

Eingriffsregelung, Verkehrswegeplanung

E-Mail: dirk.bernotat@bfn.de



Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP

Vortragsübersicht

- I. Grundsätze zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-VP
- II. Beispiele zu unterschiedlichen Wirkprozessen
- III. BfN-Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit bei Flächenentzug in LRT / Habitaten von Arten

Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG



I. FFH-Vorprüfung nach § 10, § 34 (1) und § 35 BNatSchG

Kann die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
mit **Sicherheit ausgeschlossen** werden?

Nein => FFH-Verträglichkeitsprüfung

Ja => Zulassung des Projekts / Plans
ohne FFH-VP

II. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG

Kann ein Projekt / Plan zu **erheblichen Beeinträchtigungen** eines Natura 2000-
Gebiets in seinen **für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen** führen?

Ja => Ablehnung des Projekts/ Plans, oder:

Nein => Zulassung des Projekts oder Plans

III. Prüfung der Ausnahmebestimmungen nach § 34 (3-5) BNatSchG

1. Zwingende Gründe des überwiegenden öff. Interesses; 2. Keine zumutbaren
Alternativen; 3. Notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen?

Ja => Zulassung des Projekts oder Plans

Nein => Ablehnung des Projekts/ Plans



Was sind die maßgeblichen Gebietsbestandteile?

FFH-Gebiet (SCI)

- a) LRT (Anh. I) einschließlich ihrer "charakteristischer Arten"
- b) Arten (Anh. II) einschließlich ihrer Habitats
- c) Ökologische Faktoren, Strukturen und Funktionen mit Bedeutung für die Erhaltungsziele



Vogelschutzgebiet (SPA)

- a) Anh. I und Zugvögel (Art. 4/2 VRL) einschließlich ihrer Habitats



Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP

I. Grundsätze zur Bestimmung der Erheblichkeit

1. Methodische Parallelen z. B. zur Eingriffsregelung oder zur UVP, aber:
2. Eigenständige Bestimmung nach FFH-Maßstäben
 - ❖ kein projekt-, sondern gebietsbezogener Blickwinkel
 - ❖ „für Erhaltungsziele maßgebliche Gebietsbestandteile“
3. Kriterien (z. B. Umfang, Dauer, Intensität, Schwere der Beeinträchtigung)

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 5

Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP

4. Hohe Anforderungen an FFH-VP (nach EuGH / BVerwG):

A) Fachliche Qualität:

- „besten einschlägigen wiss. Erkenntnisse“ (Rn. 62)
- „Ausschöpfung aller wiss. Mittel und Quellen“ (Rn. 62)

B) Strenge Prüf- und Vorsorgemaßstäbe:

- „Behörde darf ein Vorhaben nur zulassen, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass sich dieses nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt“ (Rn. 62)
- Es darf kein vernünftiger Zweifel an Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen verbleiben (Rn. 60)

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 6

Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP

5. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

- ❖ = echte Vermeidungsmaßnahmen (die Auswirkung auf Schutzgut verhindern)
- ❖ Bauzeiten, Immissionsschutz, Brückenaufweitung, Querungshilfen wie Grünbrücken, Amphibientunnel etc.
- ❖ keine kompensatorischen Maßnahmen, die LRT oder Habitate wieder herstellen => Diese Maßnahmen gehören als KSM in Ausnahmeprüfung nach Art. 6 (4); anders als CEF-Maßnahmen im Artenschutz
- ❖ vgl. EU-Kommission (2000:40); Generalanwältin Kokott (Rs. C-239/04: Rn.35) oder Fachpublikationen wie z. B. Wehrich (1999:1702); Beckmann & Lambrecht (2000:2)

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 7

Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP

6. Problem: Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle im konkreten Fall

- ❖ „Schlüsselfrage“ in vielen Prüfungen
- ❖ „Erheblichkeit = unbestimmter Rechtsbegriff“
 - Schwierigkeiten bei Bewertung
 - Heterogenität in Praxis / ggf. Gutachterstreit
 - Rechts- und Verfahrensunsicherheit
- ❖ Nachvollziehbarkeit und Objektivität gefordert (z. B. EU Kommission 2000:33)

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 8

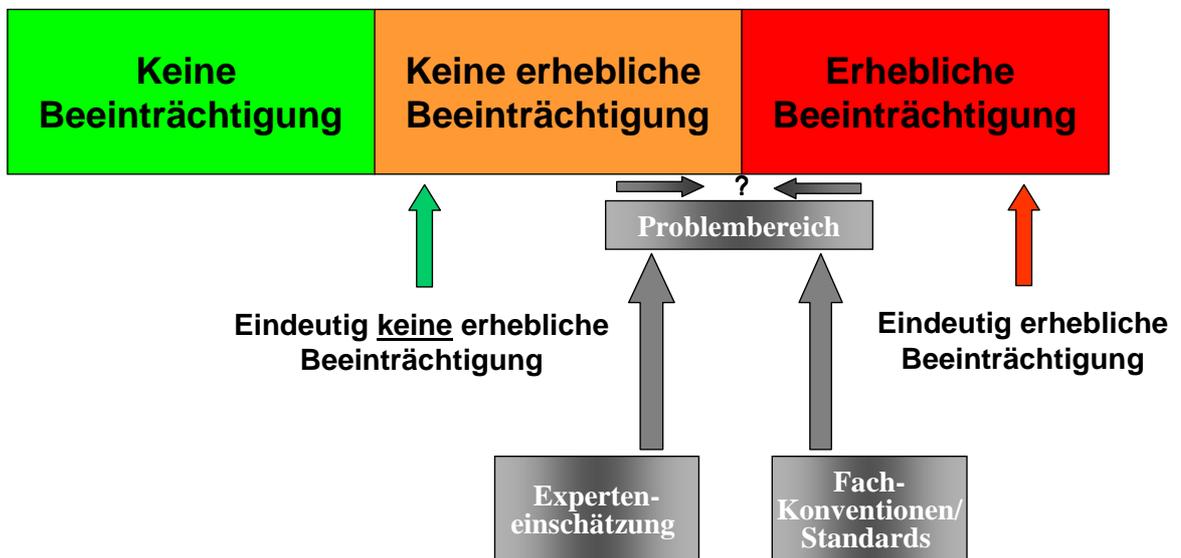
Bewertung von Beeinträchtigungen in der FFH-VP

Zunehmende Wirkintensität des Projekts/Plans



Bestimmung der Erheblichkeit

Zunehmende Wirkintensität des Projekts/Plans



II.

Beispiele für Wirkprozesse

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 11

Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP

1. Flächenverluste in LRT / Habitaten von Arten

wenn:

- ❖ 1. ein europäisches Schutzgebiet getroffen wird und
- ❖ 2. darin die nach den EZ geschützten Lebensräume getroffen und
- ❖ 3. dauerhaft (also nicht nur kurzfristig) beeinträchtigt / zerstört werden, dann ist dies entweder

A: immer erheblich

B: i. d. R. erheblich und Ausnahmen nur bei best. qualitativ + quantitativ geringfügigen Verlusten

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 12

Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP

2. Beeinträchtigungen von außen können erheblich sein

- ❖ Nähr- oder Schadstoffeinträge
- ❖ Lärmwirkungen, Lichtwirkungen
- ❖ Grundwasserabsenkung
- ❖ anthropogene Störung

Methoden:

- A) Orientierungswerte für Relevanz- oder Erheblichkeitsschwellen z. B.:
- ❖ für Stör-/Fluchtdistanzen (z. B. bei Vögeln/Säugetieren)
 - ❖ „Critical loads“ bei Stoffeinträgen (bei LRT)
- B) Zonierungsmodelle mit Einstufungen gradueller Funktionsverluste (v. a. bei Lärm üblich)

Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP

3. Zerschneidungswirkungen können erheblich sein

A) Räumliche Differenzierung:

1. innerhalb des Natura 2000-Gebietes (Teilhabitate)
2. zwischen Gebiet und Umgebung
 - ❖ z.B. Nahrungshabitate außerhalb (z.B. Fledermäuse)
3. zwischen versch. Natura 2000-Gebieten
 - ❖ z.B. mobile Arten wie Luchs, Wolf, Wanderfischen

B) Funktionale Differenzierung:

1. Barrierewirkungen
2. Mortalität / Individuenverluste
3. Fragmentierung, Isolation, Unterschreitung von Minimumarealen

Projekt:
Straße auf
Damm

Natura 2000:
Fischotter,
Biber,
Fledermäuse

VM:
Tunnel (bau)



Erheblich:
Fischotter +
Biber
-Barriere,
-Fragmentierung
-Isolation

+ Mortalität Fm
+ Zerschn. Aue

Ergebnis:
Modifikation zu
Brücke

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 15

Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP

4. Beeinträchtigungen charakteristischer Arten können erheblich sein

- ❖ Erhaltungszustand der Lebensraumtypen u. a. durch charakteristische Pflanzen- und auch Tierarten (inkl. Vögel) bedingt
- ❖ Erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraums, wenn
 - das charakteristische Arteninventar
 - Schlüsselarten (z. B. Biber, Spechte)
 - besonders wertgebende charakteristische Arten maßgeblich betroffen

A 46 ⇔ FFH-Gebiet „Luerwald und Bieberbach“

Projekt:

A 46

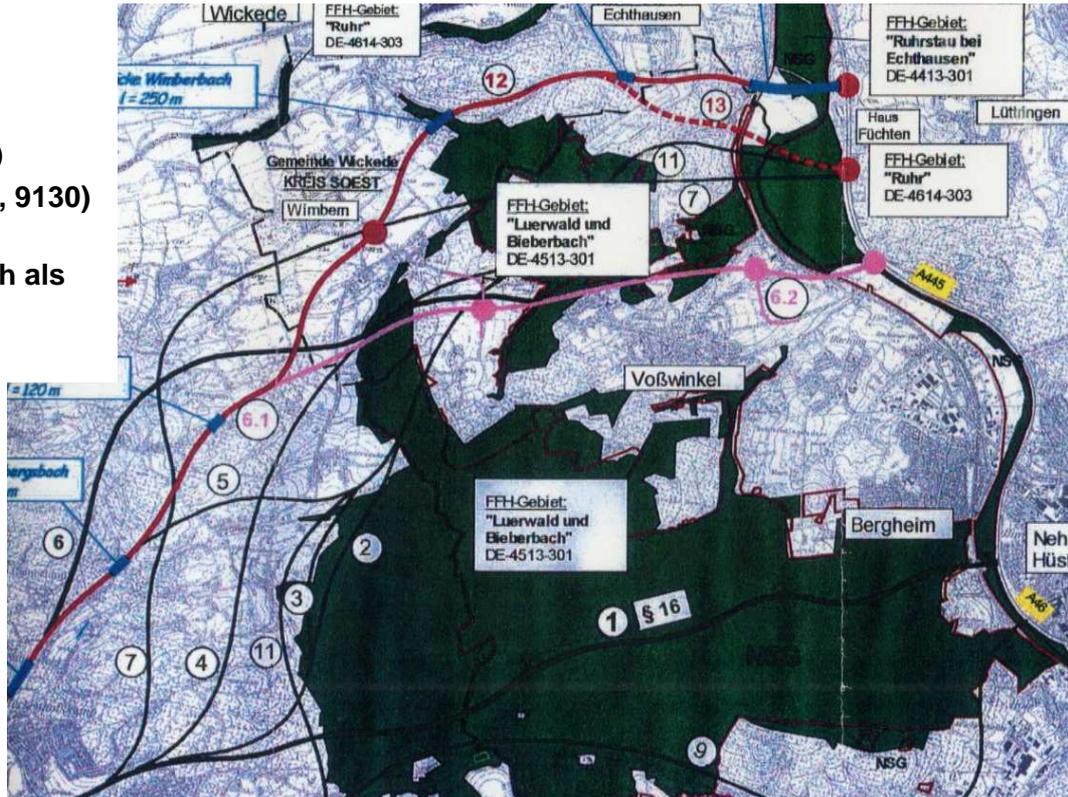
FFH-LRT:

-Flüsse (3260)

-Wälder (9110, 9130)

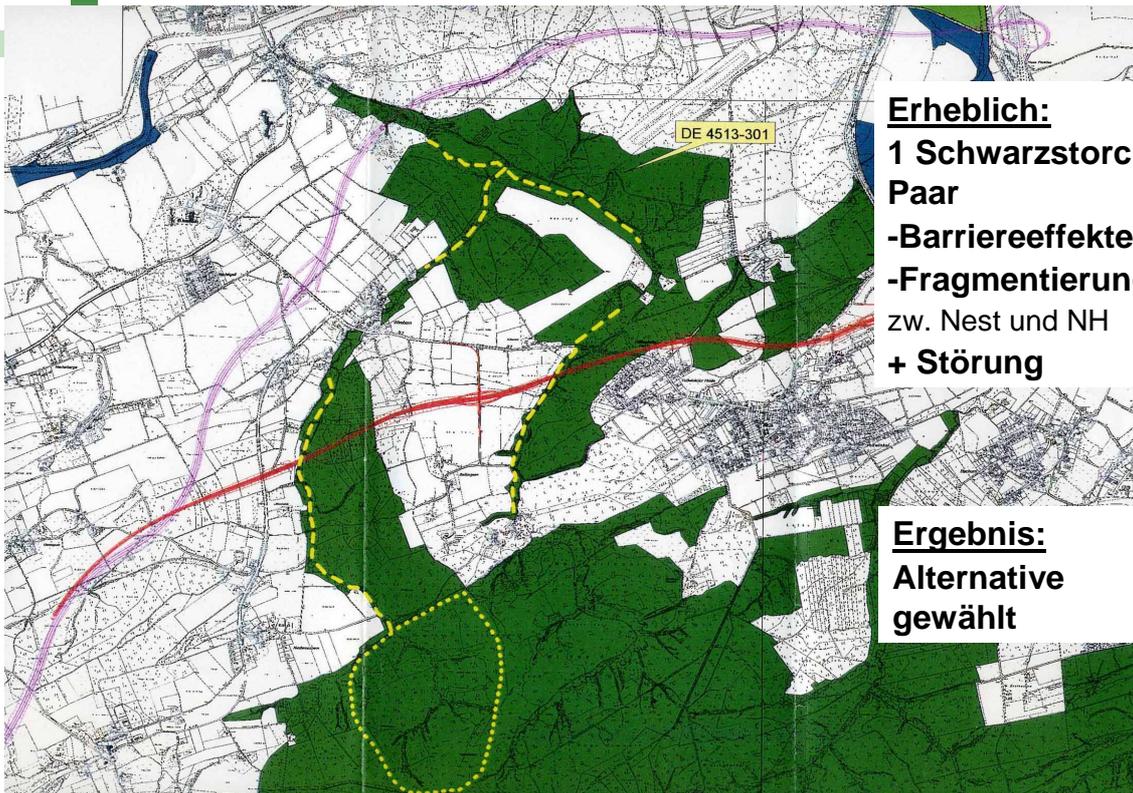
2 Paare

Schwarzstorch als charakt. Art



„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 17

A 46 ⇔ FFH-Gebiet „Luerwald und Bieberbach“



Erheblich:

1 Schwarzstorch-Paar

-Barriereeffekte,
-Fragmentierung

zw. Nest und NH

+ Störung

Ergebnis:

Alternative gewählt

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 18

Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP

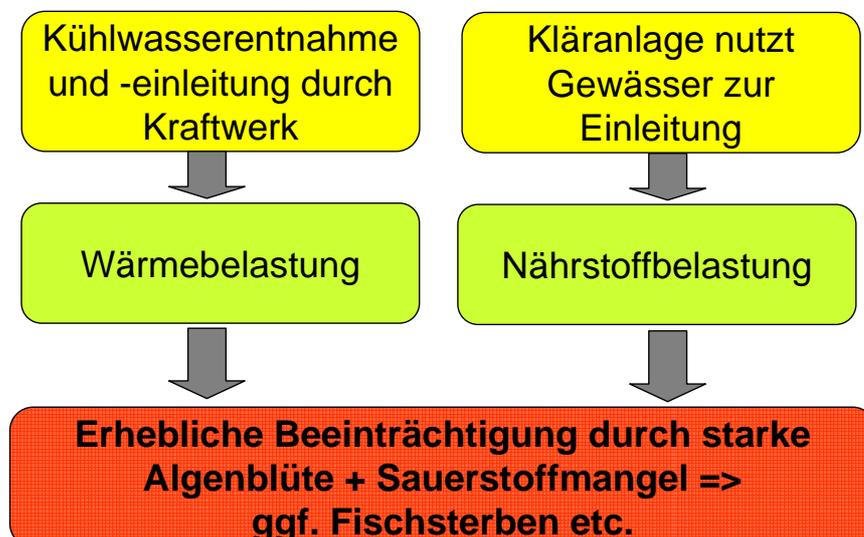
5. Beeinträchtigungen können auch erst im Zusammenwirken erheblich sein

- ❖ Projekte und Pläne
- ❖ Vorhaben gleichen oder unterschiedlichen Typs
- ❖ Abgeschlossene und parallel geplante Vorhaben
- ❖ Gleiche und unterschiedliche Wirkprozesse
- ❖ Additive und synergistische Wirkungen

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 19

Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP

Beispiel für synergistische Wirkprozesse



„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 20

Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP

Bedarf an Fachkonventionen:

Nicht zuletzt Gerichtsverfahren belegen Bedarf an Fachkonventionen v. a. im Hinblick auf die Bewertung der Erheblichkeit

Fachkonventionen:

1. sichern Objektivität + Qualität der Prüfungen
2. bieten Hilfe + Unterstützung für die Praxis
3. vermindern Aufwand + Kosten für alle Beteiligten
4. erhöhen Planungs- und Rechtssicherheit
5. dienen damit auch der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 21

Gliederung

III.

BfN Fachkonventionen

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 22

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des BfN

F+E-Vorhaben

2001: Start des F+E-Vorhabens => 6-jähriger Entwicklungs- und Abstimmungsprozess

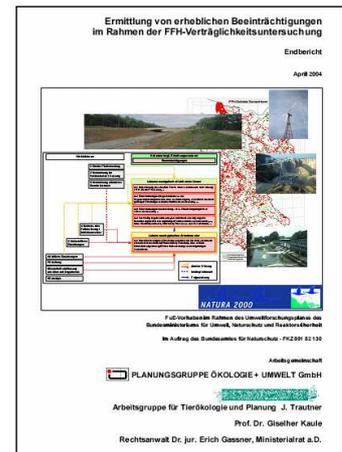
Ziel: Operationalisierung des Erheblichkeitsbegriffs in der FFH-VP

Bearbeiter: Interdisziplinäre AG, Federführung: Lambrecht & Trautner

I. Forschungsbericht (Lambrecht et al. 2004):

- ❖ Klärung des rechtlichen Rahmens + Bewertungsmaßstäbe
- ❖ Methodische fachliche Grundlagen + Leitfaden
- ❖ 2 Fachkonventionsvorschläge

Quelle: Lambrecht et al. (2004)
www.tieroekologie.de/ffh_vp.htm



„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 23

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des BfN

II. Forschungsbericht (Lambrecht & Trautner 2005):

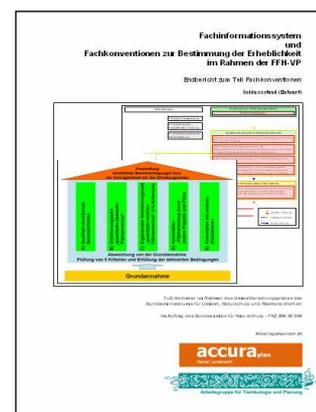
- Breiter Erörterungsprozess mit Fachöffentlichkeit
(u.a. Fachveranstaltung, Stellungnahmen, Internetaufruf)
- Dokumentation und Bewertung der Anregungen u. Bedenken

III. Forschungsbericht (Lambrecht & Trautner 2007):

=> Weiterentwicklung der Fachkonventionsvorschläge

u.a. auch von **LANA mit Beschluss** vom 13/14.09.2007 wohlwollend zur Kenntnis genommen

Quelle: Lambrecht & Trautner (2007)
www.bfn.de/0316_ffhvp.html



„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 24

Übersicht 36 Wirkfaktoren (Auszug aus FFH-VP-Info)

Tab. 1 Katalog möglicher Wirkfaktoren²

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen

12.01.2010 25

Gliederung

Fachkonvention

Lebensraumtypen

Fachkonvention für direkten Flächenentzug bei Lebensraumtypen

Grundannahme:

Die direkte u. dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abweichung:

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende 5 Bedingungen erfüllt werden:

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 27

Fachkonvention für direkten Flächenentzug bei Lebensraumtypen

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die z.B. eine Besonderheit darstellen (...) und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet nicht die für den jeweiligen Typ abgeleiteten Orientierungswerte, und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet (...), und

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 28

Fachkonvention für direkten Flächenentzug bei Lebensraumtypen

- D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“**
 Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; und
- E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“**
 Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts/Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 29

Beispiele der Orientierungswerte LRT

Code	Lebensraumtyp	Orientierungswerte für Flächenentzug (in m ²)			
		Klasse	Stufe I	Stufe II	Stufe III
			wenn Verl. ≤ 1 %	wenn Verl. ≤ 0,5 %	wenn Verl. ≤ 0,1 %
1110	Sandbänke	6b	0,5 ha	2,5 ha	5 ha
1140	Vegetationsfreies Watt	6a	500	2.500	5.000
9110	Hainsimsen-Buchenwald	5	250	1.250	2.500
9130	Waldmeister-Buchenwald	5	250	1.250	2.500
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	4	100	500	1.000
91E0*	Erlen-Eschen-Auwald	4	100	500	1.000
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	4	100	500	1.000
4030	Trockene europäische Heiden	3	50	250	500
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	3	50	250	500
6120*	Subkontin. Blauschillergrasrasen	2	25	125	250
3180	Temporäre Karstseen	1	0	0	0
7220*	Kalktuffquellen	1	0	0	0

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 30

Fachkonvention

Arten

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 31

Orientierungswerte zu den Arten (Beispiele)

Art	Grund-OW	Mittlerer OW	Oberer OW	Anwendungshinweise zu Habitat-Typ
	Stufe I	Bedingung Stufe II	Bedingung Stufe III	
Rotmilan	10 ha ²⁾	-	-	6d
Schwarzspecht	2,6 ha ²⁾	-	-	4
Sperlingskauz	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha	4
Großes Mausohr	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha	6d
Bechsteinfledermaus	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha	4
Kammolch	640 m ²	3.200 m ²	6.400 m ²	6e
Rotbauchunke	640 m ²	3.200 m ²	6.400 m ²	6e
Braunkehlchen	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	6a
Blaukehlchen	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	6a
Skabiosen-Schneckenfalter	40 m ²	200 m ²	400 m ²	4
Bauchige Windelschnecke	10 m ²	50 m ²	100 m ²	4
Breitrand	Kein OW ¹⁾			5
Seggenrohrsänger	Kein OW ¹⁾			2b

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 32

Fazit Fachkonventionen

1. Sie stellen den differenziertesten wissenschaftlichen Ansatz zur Bewertung von Lebensraumverlusten dar
2. Die definierten 5 Bedingungen sind kumulativ zu prüfen
3. Sie ermöglichen eine objektivere + nachvollziehbare Bewertung des jeweiligen Einzelfalls
4. Sie werden in der Praxis erfolgreich angewandt
5. Sie werden durch die Rechtsprechung gestützt

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 33



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 34



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 35

Fachkonvention für Arten bei direktem Flächenentzug

Grundannahme:

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer nach den Erhaltungszielen geschützten Art ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abweichung:

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 36

Fachkonvention für Arten bei direktem Flächenentzug

- A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten**
Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art **essenzieller bzw. obligater Bestandteil** des Habitats. D.h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind (...); und
- B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“**
Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet nicht die für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte und:
- C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“**
Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 37

Fachkonvention für Arten bei direktem Flächenentzug

- D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“**
Auch nach Einbeziehung (...) kumulativ zu berücksichtigender Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; und
- E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“**
Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts/Plans (...) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 38

Herleitung der quantitativen Orientierungswerte bei Arten

1. Arten u. ihre Habitate hängen untrennbar zusammen

- Art-Vorkommen ohne Habitate gibt es nicht!
- => auch Habitate sind Schutzgegenstand (vgl. z.B. Art. 1 i; Anh. III; Art. 6 Abs. 2 FFH-RL; Art. 2 UH-RL; EU-Kom 2007:15)
- Habitate sind i.d.R. bestandslimitierend
- i.d.R. gibt es kein „Ausweichen“, sondern Gebiete sind entsprechend ihres Habitatpotenzials besiedelt!
- dauerhafte Habitatverluste wirken sich i.d.R. dauerhaft auf Bestände aus,
- es sei denn, es sind innerhalb artspezifischer Veränderungstoleranzen liegende „Bagatelverluste“

Herleitung der quantitativen Orientierungswerte bei Arten

2. Fragestellungen im Rahmen der Konventionsbildung: Bei welchen dauerhaften Habitatverlusten: ...

- kann mit der gebotenen „Gewissheit ausgeschlossen werden“, dass es zu einem „Bestandsrückgang der geschützten Arten“ kommt?
- kann man trotzdem noch von „qualitativer und quantitativer Stabilität“ sprechen?
- kann unter Berücksichtigung der Maßstäbe an Prognosesicherheit und Umweltvorsorge noch von „funktional unerheblichen“ Beeinträchtigungen gesprochen werden?

III. Prüfung der Ausnahmebestimmungen

Ein Projekt / Plan darf trotz erheblicher Beeinträchtigungen nur zugelassen werden, soweit dies:

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt / Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes vorgesehen wurden

„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 41

1. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

- a) Öffentliche Interessen ↔ Private Interessen
- i.d.R. nicht private Personen / Firmen

- b) Gründe müssen „zwingend“ sein
- nachweislich, maßgeblich, alternativlos

- c) Gründe müssen „Überwiegen“
- Abwägung mit betroffenen Natura 2000-Belangen

- d) Einschränkung der zulässigen Gründe, wenn prioritäre Arten oder Lebensräume betroffen
- Gesundheit, Sicherheit, günstige Umweltauswirkungen (vgl. Abb.)



„Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Halle, 12.01.2010 42

2. Alternativenprüfung

- ❖ weiter Alternativenbegriff
 - Technische, Standort- / Variantenalternativen
 - inhaltliche Konzeptalternativen (z.B. bei Plänen)
 - Alternativen zur Vermeidung / Schadensbegrenzung
- ❖ Prüfung und Ausschluss zumutbarer Alternativen
 - Bewertungskriterien: Anzahl, Intensität, Schwere der Beeinträchtigungen (inkl. Gefährdung + EZ), Kompensierbarkeit
 - Problem: komplexe Bewertungskonstellationen möglich
 - Untersuchungsintensität abhängig von „Eindeutigkeit“
- ❖ Zumutbarkeit / Verhältnismäßigkeit
 - Abstriche bei Planungszielen oder erhöhte Kosten möglich
 - immer Einzelfallentscheidung